

# Statuten

## Pfadfinderabteilung Koinos

---



### 1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung Koinos (Frenkendorf / Füllinsdorf)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz der Abteilung ist in Füllinsdorf.

### 2. Grundlagen / Zugehörigkeit

Die Abteilung Koinos ist dem Kantonalverband der Pfadfinderinnen und Pfadfinder beider Basel (Pfadi Basel) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks KPK. Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer Pfaditätigkeit.

### 3. Zweck

Die Abteilung Koinos bezweckt, Kinder und Jugendliche, beiderlei Geschlechts und aller Konfessionen, zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord Robert Baden-Powell anzuleiten.

Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts), Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Bestandesverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Einheitsleitung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Gewalt die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung Koinos kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Einheitsleitung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Gewalt die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtung des laufenden Vereinsjahres sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der und die AbteilungsleiterIn können ein Mitglied ausschliessen. Dieses ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen. Antragsberechtigt ist jede/r LeiterIn.

Beispiele für Ausschlussgründe können etwa sein: untragbare Verfehlung gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von den Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

## 5. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind die Abteilungsversammlung als gesetzliche Vereinsversammlung; der und die AbteilungsleiterIn; der Abteilungsrat; die Abteilungsleitung; der/die AbteilungskassiererIn und die Abteilungsrevisoren. Weitere Grundlagen stehen im Abteilungspflichtenheft, welches von der Abteilungsleitung erstellt und geändert werden kann.

### 5.1 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen Aktiven ab dem 16. Altersjahr.

Sie wird von der Abteilungsleitung mindestens einmal jährlich einberufen. Eine Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen im voraus zuzustellen. Auf Antrag des und der AbteilungsleiterIn, oder von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern oder von der Hälfte des Abteilungsrats muss innerhalb von maximal 20 Tagen eine Abteilungsversammlung stattfinden.

Die Abteilungsversammlung

- ist die Vereinsversammlung gem. Art. 64 ZGB;
- wählt den und die AbteilungsleiterIn, den/die KassiererIn und die Revisoren auf ein Jahr;
- erteilt dem/der KassiererIn Décharge;
- beschliesst auf Antrag des und der AbteilungsleiterIn das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest;
- regelt die Unterschriftenberechtigung im Finanzwesen.
- behandelt Anträge der Versammlungsmitglieder.

## **5.2 Der und die AbteilungsleiterIn**

Der und die AbteilungsleiterIn sind volljährig und verfügen über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung.

Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben sind der und die AbteilungsleiterIn gegenüber der Führerschaft und dem/der KassiererIn weisungsberechtigt.

Er und sie

- sind letztverantwortlich für die gesamte Ausbildung und für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung;
- bestätigen die geeigneten EinheitsleiterInnen und FührerInnen;
- leiten und betreuen die Führerschaft und stellen deren Ausbildung sicher;
- koordinieren den Betrieb in der Abteilung;
- entscheiden über Ausschluss von Mitgliedern;
- stellen den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern, der katholischen Pfarrei und der Öffentlichkeit sicher;
- bestätigen die Delegierten für die kantonale DV.

## **5.3 Die Abteilungsleitung**

Der und die AbteilungsleiterIn bilden zusammen mit dem/der KassiererIn, dem/der AktuarIn und dem Öffentlichkeitsmitglied die Abteilungsleitung. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

## **5.4 Der Abteilungsrat**

Der Abteilungsrat setzt sich aus den EinheitsleiterInnen und dem und der AbteilungsleiterIn zusammen. Er steht unter der Leitung und Koordination des und der AbteilungsleiterIn. Der Abteilungsrat stellt den Betrieb in den Einheiten und Stufen sicher.

Die Einberufung einer Abteilungsversammlung kann von der Hälfte des Abteilungsrats verlangt werden.

## **5.5 Der/die AbteilungskassiererIn**

Der/die volljährige KassiererIn führt die Rechnung der Abteilung. Die Rechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, jährlich abzuschliessen und der Abteilungsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der/die KassiererIn kontrolliert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.

## **5.6 Die Revisoren**

Zwei volljährige Revisoren überprüfen jährlich in Anwesenheit des/der KassiererIn die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten der Abteilungsversammlung Bericht mit Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Der Revisorenbericht wird an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

## **6. Vertretung der Geschlechter**

Sind in einer Einheit Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiter/Inteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern müssen jeweils immer mindestens eine Führerin und ein Führer anwesend sein.

In allen Gremien müssen beide Geschlechter vertreten sein.

## **7. Finanzierung/Haftung**

Die Abteilungsversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-- pro Kalenderjahr und Mitglied.

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung der Pfadi Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

## **8. Statutenänderungen**

Statutenänderungen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen. Diese müssen ordnungsgemäss traktandiert werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abteilungsmitgliedern. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

## 9. Auflösung der Abteilung

Auf Antrag der Abteilungsleitung und nach Anhörung der Eltern kann die Abteilungsversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 20 Tage im voraus angekündigten Versammlung mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst die Abteilungsversammlung über die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vermögens nach Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für pfarreiliche (Pfarreizentrum Dreikönig) oder für pfadfinderische Zwecke zu verwenden.

## **10. Schlussbestimmungen**

Vorbehältlich des Entscheids des kantonalen Vorstands treten die Statuten nach der Fusion der Abteilungen Koinos und St. Bernhard sofort in Kraft.

### **Die Abteilungsleiterin**

---

Ort/Datum/Unterschriften

### **Der Abteilungsleiter**

---

Ort/Datum/Unterschriften

### **Der/die ProtokollführerIn**

---

Ort/Datum/Unterschriften